

Läuteordnung

der Ev. – Luth. Marienkirchgemeinde Meinersdorf

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung sowie der Verordnung des Landeskirchenamtes vom 21.12.1957 (Amtsblatt 1958 Seite A 2) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Meinersdorf folgende Läuteordnung beschlossen:

I. Grundsätzliches

Die Kirche weihet und verwendet ihre Glocken zu liturgischem Gebrauch. Ihr Geläut bildet einen Bestandteil des gottesdienstlichen Lebens. Die Glocken rufen zum Gottesdienst und zum Gebet.

Weil die Glocken für den besonderen Dienst der Kirche bestimmt sind, ist ihre Verwendung zu anderen Zwecken, insbesondere auch zu der Menschenverehrung ausgeschlossen. Bei allgemeinen Notständen können Kirchenglocken zusätzlich den Dienst übernehmen, Menschen zu warnen oder zu Hilfe zu rufen. Auch in diesem Falle mahnen sie alle Christen zum Gebet.

Zahl und Größe der im Einzelfall zu läutenden Glocken richtet sich nach liturgischen Gesichtspunkten.

Im Rahmen dieser Läuteordnung ist das Pfarramt für die Anordnung des jeweiligen Geläutes zuständig, bei besonderen gesamtkirchlichen Anlässen das Landeskirchenamt.

Der Gebrauch der einzelnen Glocken soll möglichst differenziert und charakteristisch sein, den Wert und die Schönheit der einzelnen Glocken sowie des Gesamtgeläutes herausstellen.

Das Vollgeläut ist im Allgemeinen für den sonn- und festtäglichen Hauptgottesdienst der Gemeinde bestimmt.

Zum Sonn- und Feiertag gehört auch das Einläuten am Vortag.

Dem Hauptgeläut eines Gottesdienstes geht das Vorläuten, d.h. das Läuten mit einer Glocke voraus.

Bei den Läutearten sind zu unterscheiden: Einzelglocke – volles Geläut.

Läuteregeln

Die Dauer des Läutens soll im Allgemeinen nicht länger als 5´ betragen. Ausnahme ist das Einläuten eines Festtages (s. Punkt 3). Die Gemeinde soll schon am Klang ihrer Glocken den Anlass des Geläutes erkennen.

Beim An- und Ausläuten beginnt die kleinste Glocke.

Zu Kasualgottesdiensten soll, außer bei der Trauung, dem Gottesdienst zur Eheschließung und der Einsegnung zum Ehejubiläum nur mit einer Glocke geläutet werden.

Die Betglocke ist täglich dreimal (früh, mittags, abends) zu läuten. Das Betläuten geschieht in der Regel mit der mittleren Glocke am Morgen, zu Mittag und am Abend.

Staatliche Feiertage, die gottesdienstlich nicht begangen werden, gelten hinsichtlich der Läuteordnung als Werktage.

Sturmläuten (bei Notständen): Beim Sturmläuten werden die Glocken mit je etwa 12 Zügen und ebenso langen dazwischen geschalteten Pausen geläutet oder angeschlagen. (Betrifft das eventuelle Läuten mit der Hand.)

II. Einzelregelung/Läutetabelle

Die Glocken sind in der Reihenfolge ihres Einsetzens her aufgeführt.

Seit 2008 hat unsere Kirchgemeinde drei Glocken (*TÖNE!*) mit folgenden Inschriften:

Kleine Glocke (2008)	Christus spricht: Ich bin bei euch. Matthäus 28,20
Mittlere Glocke (1920)	Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden. Markus 16,16
Große Glocke (2008)	Dienet dem Herrn mit Freuden und kommt vor sein Angesicht mit Frohlocken. Psalm 100,2

1. Gottesdienst

1.1.	1 Stunde vor Beginn:	5 min kleine Glocke
1.2.	½ Stunde vor Beginn:	5 min große Glocke
1.3.	Beginn:	5 min volles Geläut
1.4.	Ende	5 min volles Geläut

2. Tägliches Gebetsläuten

2.1.	früh 06.00 Uhr während der Sommerzeit: früh 07.00 Uhr während der Winterzeit:	5 min mittlere Glocke 5 min mittlere Glocke
2.2.	mittags während des ganzen Jahres 11.00 Uhr:	5 min mittlere Glocke
2.3.	abends 18.00 Uhr während der Sommerzeit: abends 17.00 Uhr während der Winterzeit:	5 min mittlere Glocke 5 min mittlere Glocke

3. Einläuten der Sonn- und Feiertage

- 3.1. An Abenden vor **Sonntagen oder kirchlichen Feiertagen** (z. Bsp. Epiphania, Johannis- tag, Reformationstag, Buß- und Betttag) ist 18.00 Uhr **7 min** volles Geläut zu geben.
- 3.2. Am Vorabend vor der **Konfirmation, dem Himmelfahrtstag, dem Erntedankfest, der Kirchweihe und dem 1. Advent** ist 18.00 Uhr **12 min** volles Geläut zu geben.
- 3.3. Die hohen Feste **Weihnachten, Ostern und Pfingsten** sind durch jeweils **12 min** volles Geläut am Morgen des 1. Festtages um 04.00 Uhr einzuläuten.
- 3.4. Am **Neujahrstag** ist 00.00 Uhr **12 min** volles Geläut zu geben.
- 3.5. Am **Karfreitag** schweigen die Glocken ab 15.00 Uhr (Sterbestunde des Herrn) **bis Ostersonntag** 04.00 Uhr.

4. Kasualien

- 4.1. Taufe
Beginn: **5 min** kleine Glocke
Ende: **5 min** kleine Glocke
- 4.2. Trauung/Gottesdienst zur Eheschließung/Ehejubiläen
 - 4.2.1. Beginn: **5 min** volles Geläut
 - 4.2.2. Ende: **5 min** volles Geläut
- 4.3. Trauerfeier
 - 4.3.1. am Vortage nach erfolgtem Mittagsläuten: **5 min** große Glocke
 - 4.3.2. Beginn auf dem Weg zum Grab: **5 min** große Glocke
 - 4.3.3. Ende der Trauerfeier: **5 min** große Glocke

5. Gebetsläuten

- 5.1. Während der Taufhandlung: **5 min** kleine Glocke
- 5.2. Während der Konfirmationshandlung: **5 min** kleine Glocke
- 5.3. Während der Verlesung der Verstorbenen am Ewigkeitssonntag: **5 min** große Glocke
- 5.4. Während des Vaterunsers im Gottesdienst: kleine Glocke

6. Sonderfälle

- 6.1. Gemeindeabende, Bibelwoche, geistliche Konzerte u.ä.: 5 min mittlere Glocke zu Beginn
- 6.2. Die Entscheidung in hier nicht genannten oder besonderen Fällen trifft der zuständige Pfarrer, wenn möglich, in Rücksprache mit wenigstens einem Kirchvorsteher.

Diese Läuteordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Regionalkirchenamt Chemnitz in Kraft.

Die bisherige Läuteordnung sowie alle anderen Regelungen, welche der geltenden Läuteordnung widersprechen, werden außer Kraft gesetzt.

Meinersdorf, 22.11.2015

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Meinersdorf


Vorsitzender




Mitglied

AZ: R 3051 Meinersdorf

Chemnitz, den 01.12.2015

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.




Meister
Oberkirchenrat